

Spotlight Tipp 36/2011

- **Zur Beschränkung der Maklerhaftung durch Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)**
- **Neue GrECo-Versicherungslösung für Photovoltaik-Anlagen**

Zur Beschränkung der Maklerhaftung durch Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Aus internationalen Versicherungsmärkten (z.B. London) und nun auch in Österreich werden immer mehr Geschäftsgrundlagen bekannt, in denen der Versicherungsmakler seine Haftung mit einem fixen Höchstbetrag (üblicherweise mehrere Millionen Euro) beschränkt. Wie ist diese Limitierung nun in Anbetracht der österreichischen Gesetzeslage zu werten?

Versicherungsmakler sind in diesem Zusammenhang als Sachverständige gemäß § 1299 ABGB zu betrachten. Daher unterliegen sie einem strengeren Sorgfalts- und Verschuldensmaßstab. Dieser führt zu einer Steigerung der Pflicht, ändert aber nichts an der Haftung. Der Sachverständige wird dem Geschädigten nach den allgemeinen Regeln grundsätzlich unbeschränkt schadenersatzpflichtig.

Nach Rechtsprechung des OGH kann die Haftung eines Sachverständigen gemäß § 1299 ABGB in den allgemeinen Geschäftsbedingungen sowohl bei Unternehmen als auch bei Privatpersonen (KSchG) auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz eingeschränkt werden. Somit wäre eine Haftung wegen eines Verschuldens aus leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Es entsteht hier allerdings für beide Vertragspartner – Auftraggeber und Makler – die Unsicherheit, wie das Gericht im Streitfall den Grad der Fahrlässigkeit bewertet, hier gibt es ja bekanntlich fließende Grenzen.

Eine Begrenzung der Haftung der Höhe nach, wie sie nun vermehrt von Maklern vorgeschlagen wird, scheint nicht geregelt zu sein. Ausschlaggebend ist lediglich für die Festsetzung einer Mindesthaftung das EU-Vermittlerrecht, das in der letzten Fassung im Jahre 2005 in nationales österreichisches Recht übernommen wurde. Hier begnügt sich der Gesetzgeber mit einer Pflichtversicherung von € 1 Mio. pro Schadenfall und € 1,5 Mio. für alle Fälle eines Jahres und nimmt in Kauf, dass die überwiegende Mehrzahl der in Österreich tätigen Makler als GmbH firmierende Kleinunternehmen sind, die im Zweifel den an ihnen hängen bleibenden Haftungen nach Ausschöpfung der Versicherung nicht nachkommen können.

Somit ist es vor allem ein Qualitätskriterium für den anbietenden Makler, wie er mit seiner Haftung umgeht – ob er sie beschränkt oder nicht bzw. wie hoch er sie versichert oder nicht. Daher wird bei Ausschreibungen unter Maklern immer häufiger die Frage gestellt, wie hoch die Versicherungssumme ist und dies, je nach Ausschreibungsgegenstand, auch bewertet.

GrECo folgt diesem Trend, die Haftung über AGB zu beschränken, bewusst nicht und verfügt außerdem über eine ausreichende Haftungsabdeckung durch namhafte Versicherer, die weit über die gesetzliche Pflichtversicherung hinausgeht. Die Unternehmensform von GrECo als Aktiengesellschaft verleiht allen Klienten eine zusätzliche Sicherheit.

Neue GrECo-Versicherungslösung für Photovoltaik-Anlagen

GrECo hat mit einem großen österreichischen Versicherer einen neuen Rahmenvertrag für Photovoltaik-Anlagen abgeschlossen, über den das Montagerisiko, der Bestand und der Ertragsausfall nach einem Sachschaden gemäß GrECo-Standard versichert werden kann. Optional kann auch eine Ertragsgarantieversicherung dargestellt werden, die auf Grund des Ertragsgutachtens maßgeschneidert erstellt wird.

Über diesen Rahmenvertrag kann die Errichtung von stationären neuen Photovoltaik-Anlagen (Dach- oder Bodenanlagen) bis zu einem maximalen Neuwert von € 10.000.000,-, insbesondere bestehend aus Photovoltaik-Modulen, Tragrahmen, Wechselrichtern, Steuerungs- und Regeltechnik, Überspannungsschutz-Einrichtungen, Gleich- und Wechselstromverkabelung rasch und umfassend versichert werden. Für größere Anlagen und Kleinkraftwerke werden individuelle Ausschreibungen auf dem Versicherungsmarkt getätigt.

In der Montagephase wird von einem Deckungsschutz auf Basis einer All-Gefahren-Deckung ausgegangen, die Bestandsversicherung folgt dem Prinzip der Maschinen- und Elektronikversicherung mit dem dafür typischen weitgefassten Wording. Beide Deckungsformen werden durch spezielle GrECo-Klauseln abgerundet, die die Besonderheiten dieser technischen Anlagen berücksichtigen. Dazu wird eine umfassende Haftpflichtversicherung geboten, die sich ebenfalls auf Montagerisiken und Haftungssituationen im Betrieb erstreckt.

Wird die technische Einsatzmöglichkeit der fertiggestellten und ordnungsgemäß übernommenen Anlage infolge eines versicherten Sachschadens am Versicherungsort unterbrochen oder beeinträchtigt, ist auch der dadurch entstehende Unterbrechungsschaden bis zur Wiederherstellung der technischen Betriebsbereitschaft der Anlage, maximal bis zu einem Zeitraum von zwölf Monaten, versichert.

Eine optionale Lösung stellt die Ertragsgarantieversicherung dar, die für den Fall, dass der gemäß Ertragsgutachten für die Photovoltaik-Anlage prognostizierte Jahresertrag in Kilowattstunden um mehr als 10 % unterschritten wird, den entstehenden Minderertrag ersetzt.

Wir möchten darauf hinweisen, dass unsere elektronischen Zusendungen an Adressen erfolgen, die bereits in unserer Datenbank erfasst wurden. Sollten Sie in Zukunft keinen Newsletter mit Tipps und Informationen von GrECo International AG wünschen, bitten wir um ein kurzes Antwortmail mit dem Betreff „Abmeldung“. Wir streichen Sie dann aus dem Verteiler.

Mit freundlichen Grüßen

GrECo International AG

Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten

Elmargasse 2-4

A-1191 Wien

Telefon: +43 (0)5 04 04-0

<mailto:spotlight-tipp@greco.at>

<http://www.greco.eu>

<http://www.iltgroup.com>

HG Wien, FN 249231 t
Firmensitz: Wien
Reg.Nr. 13962G01/08

Diese Information ist ausschließlich für den Adressaten bestimmt und kann vertrauliche und geschützte Informationen enthalten. Die Verwendung durch Andere, Veröffentlichung, Kopie und Verteilung dieser Information an Dritte ist nicht gestattet. Sollten Sie nicht der beabsichtigte Empfänger sein, verständigen Sie bitte den Absender und löschen Sie dieses E-Mail dann sofort.